

**Satzung des Wedeler Turn- und  
Sportvereins von 1863 e.V.**



# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Präambel .....	3
<b>A. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	5
§ 5 Vereinsfarben, Vereinszeichen .....	5
<b>B. Mitgliedschaft .....</b>	<b>5</b>
§ 6 Mitglieder.....	5
§ 7 Begründung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 9 Ausschluss aus dem Verein.....	7
§ 10 Streichung von der Mitgliederliste .....	8
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vereins.....</b>	<b>8</b>
§ 11 Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge .....	8
§ 12 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	9
§ 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder .....	9
<b>D. Haftung .....</b>	<b>10</b>
§ 14 Haftung des Vereins .....	10
§ 15 Haftung der Amtsträger und Mitglieder.....	10
<b>E. Die Organe des Vereins.....</b>	<b>11</b>
§ 16 Die Vereinsorgane .....	11
§ 17 Die Mitgliederversammlung .....	11
§ 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung .....	12
§ 19 Die außerordentliche Mitgliederversammlung .....	12
§ 20 Anträge zur Mitgliederversammlung.....	13
§ 21 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen.....	13
§ 22 Der Vorstand .....	14
§ 23 Wahlen des Vorstandes.....	15
§ 24 Zusätzliche Regelungen .....	16
§ 25 Vertretung des Vereins.....	16
§ 26 Rechte und Pflichten des Vorstandes .....	17
§ 27 Der Vereinsrat .....	18
§ 28 Rechte und Pflichten des Vereinsrates .....	18
§ 29 Die Vereinsjugend.....	19
<b>F. Die Abteilungen und Sportbereiche .....</b>	<b>20</b>
§ 30 Die Abteilungen und Sportbereiche .....	20
§ 31 Ausschüsse .....	21
<b>G. Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>21</b>
§ 32 Kassenprüfung .....	21
§ 33 Datenschutz.....	22
§ 34 Vereinsordnungen .....	22
<b>H. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>23</b>
§ 35 Auflösung des Vereins .....	23
§ 36 Inkrafttreten .....	23

## **Präambel**

Der Verein Wedeler Turn- und Sportverein von 1863 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und können Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport durchführen.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller.

Hinweise

Nur im Interesse einer guten Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der im Jahr 1947 durch die Fusion des Wedeler Männer-Turnvereins mit dem Rotsportverein und dem Arbeiter-Turn- und Sportverein entstandene Verein trägt den Namen Wedeler Turn- und Sportverein von 1863 e.V, abgekürzt Wedeler TSV.
- (2) Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nr. VR 122 PI eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wedel.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Sports und
2. die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- c. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
- d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
- e. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- f. die Unterhaltung einer Musikabteilung, die sich zu regelmäßigen Übungsabenden trifft und gelegentlich bei verschiedenen Veranstaltungen im Verein und auch bei anderen Veranstaltungen auftritt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Wedeler TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Der Verein wird ehrenamtlich geführt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe des Wedeler TSV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Vorstandes können diese Personen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz bis zur dort festgesetzten Höhe erhalten (Ehrenamtspauschale).

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt hieraus beschließen.

#### **§ 5 Vereinsfarben, Vereinszeichen**

- (1) Die Vereinsfarben sind grün und weiß und sollen sich in der Sportkleidung wiederfinden.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein tritt unter einem einheitlichen Vereinszeichen auf. <sup>2</sup>Das Vereinszeichen wird vom Vereinsrat beschlossen.

### **B. Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die aktiv Sport betreiben, und fördernden Mitgliedern, die die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell oder ideell unterstützen, sowie Ehrenmitgliedern. <sup>2</sup>Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein, die dem Verein durch Abschluss einer Mitgliedsvereinbarung beitreten. <sup>3</sup>Für besondere Angebote (z.B. Kurse) können befristete Mitgliedschaften mit maximal sechs Monaten Laufzeit begründet werden.
- (2) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder mit Ausnahme der Beitragspflicht. <sup>2</sup>Sie werden auf Vorschlag eines Mitglieds des Vereins durch den Vereinsrat mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen ernannt. <sup>3</sup>Die Ernennung ist zu beurkunden und durch Aushang am Ort der Geschäftsstelle in Wedel bekanntzugeben. <sup>4</sup>Zu Ehrenmitgliedern sollen nur Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

(3) Neu aufgenommene Mitglieder erlangen Stimm- und Wahlrecht nach dreimonatiger Mitgliedschaft.

## **§ 7 Begründung der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeformular) zu beantragen. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. <sup>3</sup>Der § 110 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB, Taschengeldparagraph) kommt nicht zur Anwendung. <sup>4</sup>Mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.

(2) Mit der Übermittlung des Aufnahmeformulars erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(3) <sup>1</sup>Dem Antragsteller ist eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle zu übermitteln, sofern keine Ablehnung des Antrags erfolgt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Ablehnung trifft der geschäftsführende Vorstand. <sup>3</sup>Einer Angabe von Gründen bedarf es bei der Ablehnung nicht. <sup>4</sup>Der Antragsteller hat jedoch das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des ablehnenden Schreibens in schriftlicher Form eine erneute Entscheidung über seine Mitgliedschaft durch den Vereinsrat zu verlangen. <sup>5</sup>Dieser entscheidet endgültig.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); bei juristischen Personen ist beidseitige Kündigung möglich,
- b. durch einverständliche Aufhebung,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein,
- d. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e. bei befristeten Mitgliedschaften nach Ablauf der Frist,
- f. durch Tod oder

g. durch Auflösung des Vereins.

- (2) <sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Adresse des Vereins (Geschäftsstelle). <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist die Kündigung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. <sup>3</sup>Die Kündigung kann erst nach mindestens vierteljähriger Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Halbjahres (30. Juni; 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
- (3) <sup>1</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. <sup>2</sup>Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. <sup>3</sup>Sämtliche vereinseigene Gegenstände und Kleidungsstücke sind an den Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. <sup>4</sup>Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
- a. grob schuldhaft gegen die Satzung oder Vereinsordnungen verstößt,
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - c. sich grob unsportlich verhält oder
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (3) <sup>1</sup>Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat auf Antrag. <sup>2</sup>Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzustellen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich oder mündlich zu dem Antrag auf

Ausschluss zu äußern. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

- (5) <sup>1</sup>Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben unter Nennung der Gründe mitzuteilen. <sup>2</sup>Mit Bekanntgabe des Beschlusses wird dieser wirksam.
- (6) <sup>1</sup>Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. <sup>2</sup>Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 10 Streichung von der Mitgliederliste**

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Unterrichtung des jeweiligen Abteilungsleiters oder Sportbereichsverantwortlichen von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von finanziellen Verpflichtungen (z.B. Beiträge, Umlagen, Gebühren) in Verzug ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. <sup>2</sup>Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vereins**

### **§ 11 Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Aufnahmegebühren und Gebühren an den Verein gem. Beitragsordnung zu zahlen. <sup>2</sup>Die Beitragsordnung legt die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Beiträge und weiterer Gebühren fest. <sup>3</sup>Über die Beitragsordnung entscheidet der Vereinsrat im Beschlusswege. <sup>4</sup>Die Beitragsordnung, insbesondere Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Der Vereinsrat kann eine Erhöhung der Beiträge zum 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten beschließen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Vereinsrat von den Fristen abweichen.



- (3) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

## **§ 12 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihren gewünschten Sport in den Abteilungen und Sportbereichen, denen sie angehören, auszuüben. <sup>2</sup>Sie können unter Beachtung der Bestimmungen die Anlagen, die Einrichtungen und die Geräte des Vereins benutzen und an Veranstaltungen teilnehmen. <sup>3</sup>Sie haben die Möglichkeit, sich für die Ziele des Vereins durch Übernahme ehrenamtlicher Arbeit einzusetzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind an diese Satzung, an die Vereinsordnungen, an die Beschlüsse der Organe und der jeweiligen Abteilungen gebunden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich die Änderung der Anschrift, der E-Mailadresse, der Bankverbindung oder anderer für die Mitgliedschaft relevanten Daten mitzuteilen.

## **§ 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. <sup>2</sup>Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) <sup>1</sup>Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. <sup>2</sup>Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sie sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Jugendliche Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht, Jugendliche aber in der Jugendvollversammlung.

## **D. Haftung**

### **§ 14 Haftung des Vereins**

- (1) <sup>1</sup>Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb, einer Vereinsveranstaltung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. <sup>2</sup>Dieser Verzicht gilt für sämtliche Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund. <sup>3</sup>Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall oder zum Nachteil geführt hat. <sup>2</sup>Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Der Verein haftet zudem nicht für Beschädigungen, Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Sachen, die die Mitglieder bei ihrer sportlichen Betätigung bei sich führen bzw. die sie während der Sportausübung oder bei Veranstaltungen in den zur Verfügung gestellten Räumen abgelegt haben.
- (4) Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, sofern sie nicht binnen drei Monaten abgeholt worden sind.

### **§ 15 Haftung der Amtsträger und Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. <sup>2</sup>Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
- (2) <sup>1</sup>Werden die Personen nach Absatz 1 einem andern zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **E. Die Organe des Vereins**

### **§ 16 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der Vorstand,
- d. der Vereinsrat,
- e. die Jugendvollversammlung und
- f. der Jugendvorstand.

### ***I. Die Mitgliederversammlung***

#### **§ 17 Die Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie tritt als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen und soll bis zum 30. April des Jahres durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail, wobei die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse maßgebend ist, durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite und durch Aushang am Ort der Geschäftsstelle in Wedel unter Angabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup> Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einberufung in vollem Wortlaut wiederzugeben. <sup>3</sup>Das Recht auf Teilnahme haben alle Mitglieder, auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und zwei Stellvertreter. Der Vereinsrat regelt im Vorwege die Protokollführung. <sup>2</sup>Das über die Mitgliederversammlung anzufertigende Protokoll muss insbesondere alle Beschlüsse enthalten. <sup>3</sup>Es ist vom Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterzeichnen und binnen einer Frist von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung vom Vereinsrat zu genehmigen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. <sup>2</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(5) Nähere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

## **§ 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Gegenstand der Beratungen und ggfs. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung. <sup>2</sup>Sie muss mindestens enthalten:

- a. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b. die Wahl einer dreiköpfigen Versammlungsleitung,
- c. die Festsetzung der Tagesordnung,
- d. den Jahresbericht des Vorstandes,
- e. den Kassenbericht,
- f. den Bericht der Kassenprüfer,
- g. die Entlastung des Vorstandes,
- h. die Vorstellung des Haushaltsplans,
- i. die Wahlen
  - i. zum Vorstand und
  - ii. der Kassenprüfer,
- j. die Bestätigung der Wahl des Leiters für Jugendfragen und
- k. eingereichte Anträge gem. § 20.

## **§ 19 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten einzuberufen

- a. auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b. auf Beschluss des Vereinsrates,
  - c. auf schriftlich begründeten Antrag der Kassenprüfer,
  - d. auf Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder (Stand: 1. Januar des laufenden Jahres).
- (2) <sup>1</sup>Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. <sup>2</sup>Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere nicht mit der Tagesordnung in Zusammenhang stehende Anträge sind ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 20 Anträge zur Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Alle Vereinsorgane und Mitglieder sind berechtigt, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung Anträge zur Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. <sup>2</sup>Darauf ist in der Terminankündigung hinzuweisen. <sup>3</sup>Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrags maßgebend. <sup>4</sup>Eingegangene Anträge in vollem Wortlaut sowie die ergänzte Tagesordnung sind auf der Internetseite des Vereins und durch Aushang am Ort der Geschäftsstelle bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- (2) Zusatz- und Abänderungsanträge sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Dringlichkeitsanträge können noch während einer Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht werden. <sup>2</sup>Sie sind nur zu behandeln, wenn mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit bejaht wird. <sup>3</sup>Enthaltungen bleiben außer Betracht. <sup>4</sup>Anträge auf Satzungsänderung, Widerruf der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.

## **§ 21 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) <sup>1</sup>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. <sup>2</sup>Wenn der Antrag auf

geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup>Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

- (3) <sup>1</sup>Soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, genügt bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen wird zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt. <sup>2</sup>Führt auch sie zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- (5) <sup>1</sup>Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Anträge auf Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. <sup>3</sup>Diese ist notfalls schriftlich einzuholen.

## ***II. Der Vorstand***

### **§ 22 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht

- a. aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB,
- b. dem Leiter für Jugendfragen, dessen Stellvertreter (zusammen ein Stimmrecht) und
- c. zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. den 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c. den 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- d. dem Geschäftsführer (sofern berufen).

(3) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. <sup>2</sup>Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen. <sup>3</sup>Die Protokolle über den öffentlichen Teil der Vorstandssitzungen sind anschließend den Abteilungsleitern und Sportbereichsvertretern per E-Mail zuzusenden.

## **§ 23 Wahlen des Vorstandes**

(1) Der Leiter für Jugendfragen und dessen Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt:

- a. im ersten Jahr: 1. Vorsitzender
- b. im zweiten Jahr: jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes (§ 22 Abs. 1 c) und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 22 Abs. 2 b)
- c. im dritten Jahr: jeweils das andere Mitglied des Vorstandes (§ 22 Abs. 1 c) und den 2. Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 22 Abs. 2 c)

(2) <sup>1</sup>Der Leiter für Jugendfragen und dessen Stellvertreter werden wie folgt von der Jugendvollversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt:

- a. im ersten Jahr: Leiter für Jugendfragen
- b. Im zweiten Jahr: stellvertretender Leiter für Jugendfragen.

<sup>2</sup>Ein Widerruf durch den geschäftsführenden Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

(1) Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(2) Sofern ein Vorstandsposten durch eine Wahl nicht besetzt wird, muss der entsprechende Vorstandsposten in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erneut zur Wahl gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. <sup>2</sup>Eingesetzte Vorstandsmitglieder bleiben nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder können allerdings ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsrat mit einer angemessenen Frist niederlegen.

- (4) Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht gleichzeitig dem Vorstand eines konkurrierenden Sportvereins angehören.
- (5) Angestellte des Vereins sind von der passiven Wahl der Vorstandsposten ausgeschlossen.

## **§ 24 Zusätzliche Regelungen**

- (1) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Ein Vorstandsmitglied kann nur in Ausnahmefällen und nur vorübergehend die Arbeit eines anderen Vorstandsmitgliedes übernehmen. <sup>2</sup>Um einen Ausnahmefall handelt es sich dann, wenn ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes vorübergehend gehindert ist.
- (3) <sup>1</sup>Es müssen die Posten des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 22 Abs. 2 besetzt werden. <sup>2</sup>Wenn sich für die Besetzung des weiteren Vorstands gem. § 22 Abs. 1 b und c keine Personen zur Wahl stellen, können diese Ämter unbesetzt bleiben. <sup>3</sup>Sind beim geschäftsführenden Vorstand Vorstandsposten nicht besetzt, die Dauer der Verhinderung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes nicht absehbar oder aber dauert die kommissarische Verwaltung des Amtes länger als drei Monate, muss der Vereinsrat eine Neubesetzung innerhalb einer Woche vornehmen, sodass mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsposten besetzt sind. <sup>4</sup>Sofern der Vereinsrat innerhalb der Frist keine Neubesetzung der geschäftsführenden Vorstandsposten vornehmen kann, ist der Vorstand bzw. der Vereinsrat verpflichtet die Nichtbesetzung dem zuständigen Amtsgericht zu melden.

## **§ 25 Vertretung des Vereins**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wird jeweils eine Einzelvertretungsbefugnis für Rechtsgeschäfte bis zu einem Gesamtwert von EUR 10.000,00 eingeräumt. <sup>2</sup>Die Rechtsgeschäfte dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu informieren.



## § 26 Rechte und Pflichten des Vorstandes

### (1) Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

- a. <sup>1</sup>Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens, die Verwaltung des Eigentums und die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen. <sup>2</sup>Er entscheidet über Anstellung und Entlassung des Personals.
- b. <sup>1</sup>Der geschäftsführende Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer per schriftlichem Arbeitsvertrag einstellen. <sup>2</sup>Dazu bedarf es der Zustimmung des Vereinsrates. <sup>3</sup>Die Mitglieder sind auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren. <sup>4</sup>Der Geschäftsführer kann durch den geschäftsführenden Vorstand in den geschäftsführenden Vorstand berufen und wieder abberufen werden.
- c. Im Übrigen hat der geschäftsführende Vorstand folgende Aufgaben:
  - i. Ablehnung einer Mitgliedsaufnahme (§ 7 Abs. 3),
  - ii. Streichung von der Mitgliederliste (§ 10),
  - iii. Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 17 Abs. 3) sowie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 19),
  - iv. Widerruf einer Wahl des Leiters für Jugendfragen (§ 23 Abs. 2 Satz 2),
  - v. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (§ 33 Abs. 4).
- d. Dem geschäftsführenden Vorstand steht zu seiner Entlastung eine personell ausreichend besetzte Geschäftsstelle zur Verfügung.

### (2) Rechte und Pflichten des Vorstandes

- a. Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Gestaltung des für sie zuständigen Ressorts und die Leitung der jeweiligen Ausschusssitzungen.
- b. <sup>1</sup>Ein Vorstandsmitglied erarbeitet den Haushaltsplan des Vereins. <sup>2</sup>Nach Zustimmung des Haushaltsplanes im geschäftsführenden Vorstand legt er diesen dem Budgetausschuss vor.

- c. Der Vorstand hat den jährlich vergleichbaren Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen und dem Vereinsrat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Information vorzulegen.
- d. Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - i. Beschluss über Verbandsein- und -austritte (§ 4),
  - ii. Verfügung über zurückgelassene Sachen (§ 14 Abs. 4),
  - iii. Festlegung von Sportbereichen (§ 30 Abs. 1 Satz 2),
  - iv. Berufung von Ausschüssen (§ 31 Abs. 1).

(2) <sup>1</sup>Zu jeglichen Sitzungen des Vorstandes ist, soweit eingestellt, der hauptamtliche Geschäftsführer einzuladen. <sup>2</sup>Der Geschäftsführer hat Rede-, aber kein Stimmrecht, sofern er nicht durch den geschäftsführenden Vorstand in den geschäftsführenden Vorstand berufen wurde.

### **III. Der Vereinsrat**

#### **§ 27 Der Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat besteht aus den Abteilungsleitern und Sportbereichsvertretern, welche jedes Jahr durch eine Abteilungs- oder Sportbereichsversammlung gewählt werden, und den Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Abteilungsleiter und Sportbereichsvertreter dürfen sich bei den Vereinsratssitzungen durch ein Mitglied ihrer Abteilung oder ihres Sportbereichs vertreten lassen.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vereinsrates sind im Jahr mindestens 4 Mal abzuhalten und es ist darüber Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.

#### **§ 28 Rechte und Pflichten des Vereinsrates**

- (1) <sup>1</sup>Der Vereinsrat beschließt über den Haushaltsplan, der von dem Budgetausschuss erarbeitet worden ist. <sup>2</sup>Näheres regelt die von dem Vereinsrat zu beschließende Finanzordnung.

(2) Dem Vereinsrat obliegt die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen.

(3) Im Übrigen hat der Vereinsrat folgende Aufgaben:

- a. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 2),
- b. Endgültige Entscheidung über Mitgliedsaufnahme (§ 7 Abs. 4),
- a. Entscheidung über Vereinsausschluss (§ 9),
- b. Neubesetzung beim geschäftsführenden Vorstand (§ 24 Abs. 3 Satz 3),
- c. Einspruchsrecht bei Wahlen der Abteilungen und Sportbereichen (§ 30 Abs. 4 Satz 3),
- d. Zuteilung einer Abteilung zu einem Sportbereich (§ 30 Abs. 5 Satz 1),
- e. Berufung von Ausschüssen (§ 31 Abs. 1),
- f. Berufung eines Kassenprüfers (§ 32 Abs. 2),
- g. Beschluss einer Finanz- und Beitragsordnung (§ 34 Abs. 3 Satz 1),
- h. Genehmigung der Jugendordnung (§ 34 Abs. 3 Satz 2).

#### ***IV. Die Vereinsjugend***

##### **§ 29 Die Vereinsjugend**

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(3) Organe der Vereinsjugend sind

- a. die Jugendvollversammlung,
- b. der Jugendvorstand.

(4) Der Leiter für Jugendfragen ist Mitglied des Vorstandes.

(5) Näheres regelt die Jugendordnung.

## **F. Die Abteilungen und Sportbereiche**

### **§ 30 Die Abteilungen und Sportbereiche**

(1) <sup>1</sup>Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die in ihren Aufgaben selbständig, unter Beachtung der Vereinsordnungen, tätig sind, und in Sportbereiche, deren Verwaltung dem Verein obliegt. <sup>2</sup>Der Vorstand legt die Sportbereiche fest und teilt sie dem Vereinsrat mit.

(2) Die Abteilungen und Sportbereiche sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.

(3) <sup>1</sup>Die Abteilungen werden von dem Abteilungsleiter geführt. <sup>2</sup>Es bleibt den Abteilungen freigestellt, weitere Verantwortliche (für Finanzen, Jugend, Sport, etc.) zu wählen.

(4) <sup>1</sup>Die Leitungen der Abteilungen und die Vertreter der Sportbereiche müssen zwischen dem 01. September und dem 15. Oktober des Jahres auf den Abteilungs- und Sportbereichsversammlungen gewählt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist dem Vereinsrat binnen einer Woche mitzuteilen. <sup>3</sup>Der Vereinsrat hat ein Einspruchsrecht und kann die Wahl zur erneuten Entscheidung an die Abteilungen und Sportbereiche zurückverweisen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung (§17-§21) gelten analog für die Abteilungsversammlungen.

(5) <sup>1</sup>Hat eine Abteilung keine Abteilungsleitung gewählt, kann diese nach einfachem Beschluss des Vereinsrates einem Sportbereich zugeteilt werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anerkennung als Abteilung nach Wahl einer Abteilungsleitung ist möglich.

(6) <sup>1</sup>Die Finanzen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes. <sup>2</sup>Alle Kassenunterlagen sind nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

(7) <sup>1</sup>Die Abteilungsleiter haben auf den Abteilungsversammlungen die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des vergangenen Jahres den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ferner ist ein Haushaltsplan der Abteilungen für das kommende Jahr zu erstellen, der die Basis für die Budgetplanung des kommenden Jahres für die

Abteilungen sein soll.

### **§ 31 Ausschüsse**

- (1) Der Vereinsrat oder der Vorstand können anlassbezogen Ausschüsse berufen.
- (2) Ständige Ausschüsse sind für Budget, Sport und Ehrungen / Seniorenarbeit zu bilden.
- (3) Bei allen Ausschüssen bestimmt das einberufende Organ den Vorsitzenden und die Mitglieder.
- (4) Die Ausschüsse können nach Bedarf von dem jeweiligen Vorsitzenden formlos einberufen werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Terminen der Ausschusssitzungen zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Sie sind berechtigt, an jeder Sitzung teilzunehmen.

## **G. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 32 Kassenprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. <sup>2</sup>Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsrat angehören. <sup>3</sup>Unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Sollte auf einer Mitgliederversammlung kein Kassenprüfer gewählt werden können, ist innerhalb von zwei Monaten vom Vereinsrat ein neutraler Kassenprüfer zu berufen. <sup>2</sup>Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, gilt die vorstehende Regelung bis zur nächsten regulären Wahl eines Kassenprüfers entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamten Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen, mit den jeweiligen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. <sup>2</sup>Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. <sup>3</sup>Sie legen der Mitgliederversammlung einen unterzeichneten Prüfungsbericht des Jahresabschlusses vor und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- (4) <sup>1</sup>Festgestellte Mängel – auch nach einer möglichen Zwischenprüfung – sind unverzüglich dem Vereinsrat anzuzeigen. <sup>2</sup>Daneben sind die Kassenprüfer berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 19 einberufen zu

lassen.

### **§ 33 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO,
  - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.
- (3) <sup>1</sup>Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

### **§ 34 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in

das Vereinsregister eingetragen. <sup>2</sup>Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

- (3) <sup>1</sup>Soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, beschließt der Vereinsrat eine Finanz- und eine Beitragsordnung. <sup>2</sup>Die Jugendvollversammlung beschließt eine Jugendordnung, welche der Genehmigung des Vereinsrates bedarf. <sup>3</sup>Die Vereinsorgane sind ermächtigt, Geschäftsordnungen zu beschließen.

## **H. Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Auflösung des Vereins**

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. <sup>3</sup>Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>4</sup>Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 36 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.März 2020 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(4) Die Ordnungen des Vereins sind der gültigen Satzung anzupassen.